



Satzung der Jungen Union Hamburg

&

Geschäftsordnung der Landesdelegiertenversammlung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Satzung der Jungen Union Hamburg.....	1
Titel I: Die Mitgliedschaft.....	1
§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft.....	1
§ 2 Beendigung der Mitgliedschaft	1
§ 3 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	1
§ 4 Ehrenmitglieder	1
§ 5 Ehrenvorsitzende.....	2
§ 6 Ordnungsmaßnahmen.....	2
Titel II: Verbandsstruktur	2
§ 7 Gliederung und Abstimmungsgrundsätze	2
Untertitel 1: Die Landesebene	2
§ 8 Der Landesvorstand.....	2
§ 9 Der geschäftsführende Landesvorstand.....	3
§ 10 Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter	3
§ 11 Der Landesschatzmeister	3
§ 12 Der Landesjustitiar.....	4
§ 13 Der Landesgeschäftsführer.....	4
§ 14 Die Landesdelegiertenversammlung (LDV)	4
§ 15 Die Landesmitgliederversammlung (LMV)	5
§ 16 Der Mitgliedschaftsausschuss	5
§ 17 Das Landesschiedsgericht.....	5
§ 18 Die Rechnungsprüfer	6
§ 19 Die Arbeitskreise	6
§ 20 Die Ortsvorsitzendenkonferenz.....	6
§ 21 Vertretung des Landesverbands im Bundesverband	7
Untertitel 2: Die Kreisebene	7
§ 22 Der Kreisvorstand	7
§ 23 Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter	7
§ 24 Die Kreisdelegiertenversammlung (KDV)	8
§ 25 Die Kreismitgliederversammlung (KMV)	8
§ 26 Kreisverbände ohne Ortsstruktur	8
Untertitel 3: Die Ortssebene	8
§ 27 Mindestgröße von Ortssverbänden	8
§ 28 Gründung von Ortssverbänden	8
§ 29 Zusammenlegung von Ortssverbänden.....	9

§ 30	Der Ortssvorstand	9
§ 31	Der Ortssvorsitzende und die stellvertretenden Ortssvorsitzenden	9
§ 32	Die Ortssmitgliederversammlung (BMV)	10
§ 33	Die Delegierten für die LDV und die KDV	10
Titel III: Wahlordnung.....		10
Untertitel 1: Modalitäten der Wahlen		10
§ 34	Wahlrecht	10
§ 35	Amtszeit.....	10
§ 36	Wahlperiode.....	11
Untertitel 2: Durchführung der Wahlen.....		11
§ 37	Zeitplan.....	11
§ 38	Einladungen	11
§ 39	Wahlleiter	12
§ 40	Quoren.....	12
§ 41	Abstimmungen	12
§ 42	Mehrheiten.....	12
§ 43	Protokoll	12
§ 44	Anfechtung	13
Titel IV: Finanzordnung.....		13
§ 45	Einnahmen.....	13
§ 46	Mitgliedsbeiträge	13
§ 47	Haushaltsplan	13
§ 48	Haushaltsführung	14
Titel V: Übergangs- und Schlussvorschriften		14
§ 49	Satzungsänderungen und Strukturveränderungen des Landesverbands	14
§ 50	Inkrafttreten und Übergangsregelung	14
Geschäftsordnung der Landesdelegiertenversammlung (LDV).....		15
§ 1	Einberufung der LDV.....	15
§ 2	Beschlussfähigkeit der LDV.....	15
§ 3	Präsidium.....	15
§ 4	Durchführung der Sitzung	15
§ 5	Berichte und Anfragen	16
§ 6	Inhaltliche Anträge	16
§ 7	Aussprache	17
§ 8	Anträge zur Geschäftsordnung.....	17
§ 9	Beschlussfassung	17
§ 10	Schlussbestimmungen.....	18

1 **Satzung der Jungen Union Hamburg**

2
3 Die Junge Union Hamburg (JU Hamburg) ist eine Gemeinschaft junger Menschen, die eine staatliche
4 und gesellschaftliche Ordnung nach christlichen und demokratischen Grundsätzen erstrebt. Es ist ihr
5 Ziel, die junge Generation für den demokratischen Staat und die Wahrnehmung ihrer politischen
6 Verantwortung in diesem Staat zu gewinnen. Sie will ihre Mitglieder politisch bilden, die politischen
7 Interessen der jungen Generation in der Öffentlichkeit und in der Christlich Demokratischen Union
8 (CDU) wahrnehmen und der CDU politischen Nachwuchs zuführen.

9
10 Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Formen schließen die weiblichen Formen mit ein.

11 **Titel I: Die Mitgliedschaft**

12 **§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft**

13 (1) Die Mitgliedschaft in der JU Hamburg wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag oder
14 Onlineantrag erworben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen und der
15 Mitgliedschaftsausschuss zustimmt.

16 (2) Mitglied der JU Hamburg kann jede natürliche Person werden, die

17 1. das 14. Lebensjahr, nicht aber das 35. Lebensjahr vollendet hat,

18 2. die Satzung anerkennt, die Ziele der JU Hamburg bejaht und bereit ist, sie nach besten
19 Kräften zu fördern, und

20 3. kein Unvereinbarkeitskriterium nach Absatz 3 erfüllt.

21 (3) Mit der Mitgliedschaft in der JU Hamburg ist es unvereinbar, wenn der Antragsteller

22 1. Mitglied einer Partei, parteiähnlichen Organisation oder Parteigliederung ist, die nicht zur
23 CDU oder den in deren Bundesstatut genannten Gliederungen gehört und innerhalb des
24 Verbandsgebiets der CDU tätig ist,

25 2. Mitglied einer Sekte oder einer sektenähnlichen Organisation, insbesondere Scientology, ist,
26 oder

27 3. nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt.

28 **§ 2 Beendigung der Mitgliedschaft**

29 (1) Die Mitgliedschaft endet

30 1. durch schriftlich erklärten Austritt,

31 2. durch Ausschluss nach § 6 Absatz 1 Nummer 4,

32 3. mit dem Tod, oder

33 4. vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Vollendung des 35. Lebensjahres.

34 (2) Bei Mitgliedern, die bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der JU Hamburg
35 bekleiden, endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Amtszeit (§ 35 Absatz 2 und 3).

36 **§ 3 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft**

37 (1) Alle Mitglieder sind nach Maßgabe des § 46 beitragspflichtig.

38 (2) Alle Mitglieder haben das Recht auf Information und Teilnahme an parteiöffentlichen
39 Veranstaltungen. Sie sind nach Maßgabe des § 34 Absatz 1 wahlberechtigt.

40 **§ 4 Ehrenmitglieder**

41 Auf Vorschlag des Landesvorstands kann die Landesdelegiertenversammlung ein Mitglied, das das
42 35. Lebensjahr beendet hat, zum Ehrenmitglied wählen. Ehrenmitglieder haben das Recht auf
43 Information und Teilhabe an parteiöffentlichen Veranstaltungen.

44 **§ 5 Ehrenvorsitzende**

- 45 (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann jeder Verband der JU Hamburg durch seine
46 Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende wählen.
- 47 (2) Als Ehrenvorsitzender wählbar ist, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und langjährig und
48 führend im ernennenden Verband mitgearbeitet hat.
- 49 (3) Ein Ehrenvorsitzender darf an den Sitzungen des Verbands, der ihn gewählt hat, beratend
50 teilnehmen.
- 51 (4) Der Ehrenvorsitz kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, die ihn
52 gewählt hat, aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen einer Ordnungsmaßnahme nach
53 § 6 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 vorliegen.

54 **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

- 55 (1) Hat ein Mitglied gegen diese Satzung oder gegen die Grundsätze der JU Hamburg verstoßen oder
56 der JU Hamburg Schaden zugefügt, kann der Landesvorstand
- 57 1. eine Missbilligung aussprechen,
58 2. dem Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern vorübergehend aberkennen,
59 3. dem Mitglied Ämter aberkennen, und
60 4. den Ausschluss des Mitglieds aus der JU Hamburg beschließen.
- 61 (2) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 bedürfen der Zustimmung der
62 Landesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
63 Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für die Ladung dieser
64 Landesdelegiertenversammlung gilt die Wahlordnung entsprechend (§§ 34 bis 44).
- 65 (3) Beschließt der Landesvorstand den Ausschluss des Mitglieds aus der JU Hamburg, kann er dem
66 Mitglied vorläufig die Rechte aus § 3 Absatz 2 entziehen.
- 67 (4) Das Mitglied kann beim Landesschiedsgericht Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme
68 einlegen.

69 **Titel II: Verbandsstruktur**

70 **§ 7 Gliederung und Abstimmungsgrundsätze**

- 71 (1) Die JU Hamburg setzt sich zusammen aus Verbänden auf Landesebene (§§ 8 bis 21), Kreisebene
72 (§§ 22 bis 26) und Ortsebene (§§ 27 bis 33).
- 73 (2) Der Landesverband erstreckt sich auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).
- 74 (3) Ein Kreisverband erstreckt sich auf das Gebiet eines Bezirks der FHH im Sinne von § 1 BezVG in
75 der Fassung vom 6. Juli 2006 (zuletzt geändert am 30. Oktober 2012). Kreisverbände können
76 weder aufgelöst noch zusammengelegt werden; § 49 Absatz 2 bleibt unberührt.
- 77 (4) Ein Ortsverband erstreckt sich auf ein Gebiet, das sich an dem Gebiet eines Ortsverbands oder
78 mehrerer Ortsverbände der CDU Hamburg orientiert.
- 79 (5) Soweit in dieser Satzung kein anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse innerhalb der
80 JU Hamburg mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als
81 nicht abgegebene Stimmen. Anträge in Delegiertenversammlungen (§§ 14, 24) gelten bei
82 Stimmgleichheit als abgelehnt.

83 **Untertitel 1: Die Landesebene**

84 **§ 8 Der Landesvorstand**

- 85 (1) Der Landesvorstand ist das ausführende Organ des Landesverbands. Er trifft alle politischen und
86 organisatorischen Entscheidungen und hält sich dabei im Rahmen der Beschlüsse der
87 Landesdelegiertenversammlung und der Landesmitgliederversammlung. Er koordiniert die
88 Kreisarbeit und bereitet Landesmitgliederversammlungen und Landesveranstaltungen vor. Die
89 Mitglieder des Landesvorstands haben das Recht auf Einsicht in alle vom Landesverband
90 geführten Akten mit Ausnahme der Mitgliederakten.
- 91 (2) Mitglieder des Landesvorstands sind

- 92 1. der Landesvorsitzende,
93 2. bis zu vier stellvertretende Landesvorsitzende,
94 3. der Schatzmeister,
95 4. bis zu sieben Beisitzer, und
96 5. die Kreisvorsitzenden.
- 97 (3) Der Landesvorstand wählt den Landesgeschäftsführer und den Landesjustitiar.
98 (4) Der Landesvorstand kann Mitglieder der JU Hamburg für eindeutig spezifizierte Aufgaben
99 kooptieren. Die Kooptation erlischt im Zeitpunkt der auf die Kooptation folgenden
100 turnusmäßigen Landesmitgliederversammlung. Die Kooptierten haben dem Landesvorstand am
101 Ende ihrer Amtszeit schriftlich Rechenschaft abzulegen.
- 102 (5) Der Sprecher der Landesdelegiertenversammlung, der Landesjustitiar, der Vorsitzende des
103 Freundes- und Förderkreises der JU Hamburg und die Kooptierten nehmen ohne Stimmrecht an
104 den Sitzungen des Landesvorstands teil.
- 105 (6) Der Landesvorstand tritt auf Einladung des Landesvorsitzenden zusammen. Die Einladung soll
106 sieben Tage vor dem Sitzungstermin per Post oder per Email von der Landesgeschäftsstelle
107 abgesendet werden. Werden Ladungsfrist oder Ladungsform nicht gewahrt, kann bei der
108 betroffenen Sitzung nur über solche Gegenstände beschlossen werden, die keinen Aufschub
109 zulassen.
- 110 (7) Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Landesvorstands hat der Landesvorsitzende den
111 Landesvorstand unverzüglich einzuberufen.
- 112 (8) Der Landesvorstand ist der Landesdelegiertenversammlung und der Landesmitglieder-
113 versammlung verantwortlich und erstattet ihnen Bericht. Die Landesvorstandsmitglieder nach
114 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 berichten der Landesmitgliederversammlung persönlich über ihre
115 Tätigkeiten.
- 116 (9) Der Landesvorstand hat der Landesdelegiertenversammlung jeweils bei ihrer ersten Sitzung im
117 Kalenderjahr für das zurückliegende Kalenderjahr und vor Neuwahlen für die zurückliegende
118 Amtszeit einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, in dem er über die Herkunft und Verwendung
119 der Mittel, die dem Landesverband innerhalb des Berichtszeitraums zugeflossen sind, sowie über
120 die Vermögenslage am Ende des Berichtszeitraums informiert.

121 § 9 Der geschäftsführende Landesvorstand

- 122 (1) Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesvorstands aus. Er erledigt
123 insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstands.
- 124 (2) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus
125 1. dem Landesvorsitzenden,
126 2. den stellvertretenden Landesvorsitzenden, und
127 3. dem Landesschatzmeister.
- 128 (3) Für Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstands gilt § 8 Absatz 6 entsprechend.

129 § 10 Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter

- 130 (1) Der Landesvorsitzende vertritt den Landesvorstand nach außen und ist für die politischen und
131 organisatorischen Richtlinien verantwortlich. Er führt die Geschäfte und Beschlüsse der
132 Landesdelegiertenversammlung, der Landesmitgliederversammlung und des Landesvorstands
133 aus.
- 134 (2) Der Landesvorsitzende kann sich über Mitgliederangelegenheiten informieren. Die
135 stellvertretenden Landesvorsitzenden können sich über Mitgliederangelegenheiten informieren,
136 soweit eine schriftliche Einwilligung des Landesvorsitzenden vorliegt.
- 137 (3) Einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden kann vom Landesvorsitzenden als amtierender
138 Landesvorsitzender eingesetzt werden. Die Einsetzung muss schriftlich erfolgen. Die Rechte des
139 Landesvorsitzenden bleiben unberührt.

140 § 11 Der Landesschatzmeister

141 Der Landesschatzmeister

- 142 1. kontrolliert die Einnahmen und Ausgaben der JU Hamburg,

- 143 2. legt im dritten Quartal jedes Kalenderjahres dem Landesvorstand einen mit dem
144 geschäftsführenden Landesvorstand abgestimmten Haushaltsentwurf (§ 47) zum Beschluss
145 vor,
146 3. wirbt in Abstimmung mit dem gesamten Landesvorstand Spenden und sonstige Einnahmen
147 ein, und
148 4. sorgt in Absprache mit dem geschäftsführenden Landesvorstand dafür, dass die Rücklagen
149 der JU Hamburg ohne Verlustrisiko angelegt werden.
150

151 § 12 Der Landesjustitiar

- 152 (1) Der Landesjustitiar berät den Landesverband und seine Gliederungen ehrenamtlich in allen
153 Rechtsangelegenheiten.
154 (2) Die Amtszeit des Landesjustitiars endet zeitgleich mit der Amtszeit des Landesvorstands, der ihn
155 gewählt hat.
156 (3) Der Landesjustitiar soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen und darf nicht Mitglied des
157 Vorstands eines Verbands der JU Hamburg sein.
158 (4) Der Landesjustitiar hat alle erteilten Auskünfte dem Landesvorstand zur Kenntnis zu geben.

159 § 13 Der Landesgeschäftsführer

- 160 (1) Der Landesgeschäftsführer unterstützt die Arbeit des Landesvorstands und des Präsidiums der
161 Landesdelegiertenversammlung nach deren Weisungen. Er verfügt im Rahmen des
162 Haushaltsplans über die finanziellen Mittel der JU Hamburg (§§ 47, 48 Absatz 1).
163 (2) Der Landesgeschäftsführer verwaltet die Mitgliederkartei und beantwortet Auskunftsanfragen.

164 § 14 Die Landesdelegiertenversammlung (LDV)

- 165 (1) Die LDV ist das höchste Gremium der JU Hamburg zwischen den
166 Landesmitgliederversammlungen. Sie ist Träger der politischen Willensbildung auf Landesebene
167 und schlägt dem Landesausschuss der CDU Hamburg Kandidaten für Wahlen vor, ohne das
168 Vorschlagsrecht anderer einzuschränken.
169 (2) Die LDV besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands, den Beisitzern im
170 Landesvorstand, den Kreisvorsitzenden und den gewählten Landesdelegierten (§ 32 Absatz 2
171 Nummer 3), die sich durch Ersatzdelegierte des entsendenden Verbands vertreten lassen
172 können.
173 (3) Anzahl und Verteilung der Landesdelegiertenmandate werden vom Landesvorstand im Jahr der
174 turnusmäßigen Wahlen (§ 36 Absatz 1) innerhalb von 14 Tagen nach dem Beitragsstichtag (erster
175 Werktag im Februar) auf der Grundlage des Protokolls des Mitgliedschaftsausschusses
176 festgelegt. Jeder Ortsverband und jeder Kreisverband ohne Ortsstruktur erhält pro angefangene
177 10 Mitglieder, die zum Beitragsstichtag wahlberechtigt sind, ein Landesdelegiertenmandat.
178 (4) Die LDV wählt nach Maßgabe der Wahlordnung (§§ 34 bis 44)
179 1. die Mitglieder des Landesschiedsgerichts (§ 17),
180 2. die Rechnungsprüfer (§ 18), und
181 3. die Deutschlandtags- und Deutschlandratsdelegierten (§ 21).
182 (5) Die konstituierende Sitzung der LDV hat im Jahr der turnusmäßigen Wahlen (§ 36 Absatz 1)
183 sofort nach der den Landesvorstand wählenden Landesmitgliederversammlung stattzufinden.
184 Bei der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder der LDV aus ihrer Mitte den Sprecher der
185 LDV und vier Stellvertreter (LDV-Präsidium). Vor der Wahl des LDV-Präsidiums dürfen keine
186 Beratungen, Beschlussfassungen oder andere Wahlen erfolgen. Die konstituierende Sitzung wird
187 vom LDV-Präsidium der vergangenen Wahlperiode geleitet, bis ein neues LDV-Präsidium gewählt
188 ist. Ersatzweise wird die Sitzung bis zur Wahl des neuen LDV-Präsidiums durch das an
189 Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der LDV geleitet, das nicht Mitglied des
190 Landesvorstands ist. Wer selbst zur Wahl steht, darf die Wahl des LDV-Präsidiums nicht leiten.
191 Mitglieder des Landesvorstands können nicht in das LDV-Präsidium gewählt werden.
192 (6) Die LDV gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:

- 193 1. Die LDV ist beschlussunfähig, wenn weniger als 20 % ihrer satzungsmäßigen Mitglieder
194 anwesend sind und die Beschlussfähigkeit mit Erfolg angezweifelt worden ist. In diesem Fall
195 muss innerhalb von fünf Wochen eine weitere LDV stattfinden. Diese LDV ist unabhängig von
196 der Anwesenheitsquote ihrer Mitglieder nur dann nicht beschlussfähig, wenn 50 % der zu
197 Beginn der LDV anwesenden Mitglieder die Versammlung wieder verlassen haben.
- 198 2. Die LDV hat auf Antrag des Landesvorsitzenden, des Landesvorstands oder 20 % ihrer
199 satzungsmäßigen Mitglieder innerhalb von 14 Tagen stattzufinden. Einladungen sind nur
200 dann ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Sitzung per Email oder per Post
201 von der Landesgeschäftsstelle abgesandt worden sind.
- 202 3. Das LDV-Präsidium leitet die Sitzungen der LDV. Das LDV-Präsidium entscheidet während der
203 Sitzung über alle Satzungs- und Geschäftsordnungsfragen.
- 204 4. Nach dem Bericht des Landesvorsitzenden kann eine Befragung mit anschließender
205 Aussprache stattfinden.
- 206 5. Die LDV kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen
207 beschließen, dass eine Sachentscheidung durch alle wahlberechtigten Mitglieder getroffen
208 werden soll (Urentscheidung).

209 **§ 15 Die Landesmitgliederversammlung (LMV)**

- 210 (1) Die LMV ist das höchste beschlussfassende Gremium der JU Hamburg und tritt turnusmäßig
211 einmal im Kalenderjahr zusammen (Hamburgtag). Ihr gehören alle wahlberechtigten Mitglieder
212 (§ 34 Absatz 1) der JU Hamburg an.
- 213 (2) Die LMV
- 214 1. wählt nach Maßgabe der Wahlordnung (§§ 34 bis 44) den Landesvorsitzenden, die
215 stellvertretenden Landesvorsitzenden, den Landesschatzmeister und die Beisitzer,
- 216 2. beschließt über die Entlastung des Landesvorstands, und
- 217 3. beschließt über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbands gemäß § 49 Absatz 2.
- 218 (3) Die LMV wird durch das LDV-Präsidium geleitet. Für ihren Ablauf gilt die Geschäftsordnung der
219 LDV entsprechend.
- 220 (4) Die LMV kann durch ein Briefwahlverfahren ersetzt werden. Die Einzelheiten legt der
221 Landesvorstand nach Rücksprache mit dem Landesgeschäftsführer fest.

222 **§ 16 Der Mitgliedschaftsausschuss**

- 223 (1) Der Mitgliedschaftsausschuss
- 224 1. beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern in die JU Hamburg gemäß § 1,
225 2. bestimmt innerhalb von sieben Tagen nach dem Beitragsstichtag (erster Werktag im Februar)
226 die gemäß § 34 Absatz 1 wahlberechtigten Mitglieder, und
- 227 3. erstellt im Anschluss an die Bestimmung der wahlberechtigten Mitglieder nach Nummer 2
228 unverzüglich einen Abschlussbericht darüber, welche und wie viele Mitglieder in den
229 einzelnen Ortsverbänden wahlberechtigt und nicht wahlberechtigt sind.
- 230 (2) Mitglieder des Mitgliedschaftsausschusses sind der Landesvorsitzende, der Landesschatzmeister,
231 der Landesjustitiar und der Sprecher der LDV. Der Landesgeschäftsführer nimmt ohne
232 Stimmrecht an den Sitzungen des Mitgliedschaftsausschusses teil.
- 233 (3) Im Falle der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Landesvorsitzenden doppelt.
- 234 (4) Die Ortsvorsitzenden haben das Recht, gehört zu werden, soweit der Mitgliedschaftsausschuss
235 über Mitgliederangelegenheiten ihres Ortsverbandes beschließt. Die Vorschrift gilt entsprechend
236 für Kreisvorsitzende von Kreisverbänden ohne Ortsstruktur.
- 237 (5) Die Teilnehmer der Sitzungen des Mitgliedschaftsausschusses sind zur Verschwiegenheit
238 verpflichtet.

239 **§ 17 Das Landesschiedsgericht**

- 240 (1) Das Landesschiedsgericht entscheidet über
- 241 1. die Anfechtung von Wahlen der JU Hamburg auf Landesebene,
242 2. den Widerspruch gegen Entscheidungen des Landesvorstands über die Anfechtung von
243 Wahlen auf Ortss- oder Kreisebene,

- 244 3. den Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 6, und
245 4. alle sonstigen rechtlichen Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben.
246 (2) Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind der Vorsitzende und zwei Beisitzer. Für die Beisitzer
247 werden ein bis drei stellvertretende Beisitzer gewählt.
248 (3) Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts, die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer
249 werden für zwei Jahre gewählt.
250 (4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts
251 1. soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen,
252 2. darf kein weiteres Amt in der JU Hamburg bekleiden, und
253 3. darf nicht in einem Dienstverhältnis mit der JU Hamburg oder der CDU Hamburg stehen.
254 (5) Das Landesschiedsgericht verhandelt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei
255 Beisitzern. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der Parteigerichtsordnung der CDU
256 Deutschlands in ihrer jeweils gültigen Fassung. Gegen die Entscheidungen des
257 Landesschiedsgerichts ist die Berufung vor dem Bundesschiedsgericht der Jungen Union
258 Deutschlands statthaft.

259 **§ 18 Die Rechnungsprüfer**

- 260 (1) Die Rechnungsprüfer prüfen gemeinsam sämtliche Kassenunterlagen und erstatten der LDV und
261 der LMV einen Jahresbericht. Sie führen etwa sechs Monate nach der turnusmäßigen Wahl des
262 Landesvorstands eine Zwischenprüfung durch, über die sie der LDV bei deren nächster Sitzung
263 Bericht erstatten.
264 (2) Die Rechnungsprüfer haben der Entlastung des Landesvorstands schriftlich und unter Angabe
265 der Gründe insbesondere dann zu widersprechen, wenn
266 1. Mittel für andere als der JU Hamburg dienende Zwecke ausgegeben worden sind,
267 2. Belege über erhebliche Beträge nicht anerkannt werden können, oder
268 3. die termingerechte Fertigstellung ihres Prüfberichts durch den Landesvorstand vorsätzlich
269 verhindert wurde.
270 (3) Die LDV wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Mitglieder des
271 Landesvorstands können nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden.

272 **§ 19 Die Arbeitskreise**

- 273 (1) Die LDV kann auf Vorschlag des Landesvorstands Arbeitskreise mit eindeutig spezifiziertem
274 Tätigkeitsfeld einsetzen. Die Arbeitskreise stärken die inhaltliche Arbeit der JU Hamburg. Sie
275 organisieren Veranstaltungen in ihrem Tätigkeitsfeld, betreiben Öffentlichkeitsarbeit in
276 Absprache mit dem Landesvorstand und sind in der LDV antragsberechtigt. Die Mitglieder der
277 Arbeitskreise sind in der Aussprache zu den von diesen eingebrachten Anträgen redeberechtigt.
278 (2) Die Schüler Union Hamburg (SU Hamburg) ist ein ständiger Arbeitskreis der JU Hamburg. Ihr
279 Tätigkeitsfeld ist die Schul- und Bildungspolitik. Der Haushalt der SU Hamburg wird im Haushalt
280 der JU Hamburg festgelegt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landesgeschäftsführers. Die
281 SU Hamburg gibt sich ein Statut, das Mitgliedschaft, Organisationsstruktur und Bindung an den
282 Landesverband der JU Hamburg regelt und vom Landesvorstand der JU Hamburg genehmigt
283 werden muss.

284 **§ 20 Die Ortsvorsitzendenkonferenz**

- 285 (1) Die Ortsvorsitzendenkonferenz dient der Beratung ortsverbandlicher Angelegenheiten und der
286 Koordination des Landesverbands und der Ortsverbände. Sie soll mindestens einmal im
287 Kalenderjahr stattfinden.
288 (2) Zur Teilnahme an der Ortsvorsitzendenkonferenz berechtigt sind
289 1. die Ortsvorsitzenden,
290 2. die Vorsitzenden von Kreisverbänden ohne Ortsstruktur,
291 3. der Landesvorsitzende, und
292 4. die stellvertretenden Landesvorsitzenden.
293 (3) Die Ortsvorsitzendenkonferenz tritt auf Einladung des Landesvorsitzenden zusammen. Die
294 Einladung soll sieben Tage vor dem Sitzungstermin per Post oder per Email von der

295 Landesgeschäftsstelle abgesendet werden. Auf Verlangen von drei nach § 20 Absatz 2 Nummern
296 1 und 2 Teilnahmeberechtigten hat der Landesvorsitzende die Ortsvorsitzendenkonferenz
297 einzuberufen.

298 **§ 21 Vertretung des Landesverbands im Bundesverband**

- 299 (1) Die JU Hamburg wird beim Deutschlandtag und Deutschlandrat der Jungen Union Deutschlands
300 durch Delegierte vertreten (vgl. § 14 Absatz 4 Nummer 3). Bei der Nordkonferenz wird die JU
301 Hamburg durch den geschäftsführenden Landesvorstand vertreten.
- 302 (2) Die Repräsentanten der JU Hamburg im Sinne des Absatzes 1 vertreten die Interessen des
303 Landesverbands und setzen sich für die von den Gremien der JU Hamburg gefassten Beschlüsse
304 ein. Sie bereiten die Veranstaltungen im Bundesverband gemeinsam mit dem Sprecher der LDV
305 inhaltlich vor.

306 **Untertitel 2: Die Kreisebene**

307 **§ 22 Der Kreisvorstand**

- 308 (1) Der Kreisvorstand koordiniert die Ortsverbandsarbeit und bereitet
309 Kreismitgliederversammlungen, Kreisdelegiertenversammlungen und sonstige Veranstaltungen
310 des Kreisverbands vor.
- 311 (2) Mitglieder des Kreisvorstands sind
312 1. der Kreisvorsitzende,
313 2. die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und
314 3. die Beisitzer.
- 315 (3) Der Kreisvorstand tritt auf Einladung des Kreisvorsitzenden zusammen. Die Einladung soll sieben
316 Tage vor dem Sitzungstermin per Email oder per Post versendet werden. Werden Ladungsfrist
317 oder Ladungsform nicht gewahrt, kann bei der betroffenen Sitzung nur über solche Gegenstände
318 beschlossen werden, die keinen Aufschub zulassen.
- 319 (4) Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kreisvorstands hat der Kreisvorsitzende den
320 Kreisvorstand unverzüglich einzuberufen.
- 321 (5) Der Kreisvorstand soll pro Quartal mindestens einmal zusammentreten. Wurde in zwei
322 aufeinanderfolgenden Quartalen keine Kreisvorstandssitzung einberufen oder hat innerhalb von
323 zwei aufeinanderfolgenden Quartalen keine Veranstaltung im Kreisverband stattgefunden, so
324 kann der Landesvorstand den Kreisvorstand einberufen. Für die Einberufung gilt Absatz 3
325 entsprechend.
- 326 (6) Der Sprecher der Kreisdelegiertenversammlung sowie der Ortsvorsitzende eines Ortsverbands,
327 der keinen gewählten Vertreter im Kreisvorstand hat, nehmen ohne Stimmrecht an den
328 Sitzungen des Kreisvorstands teil.
- 329 (7) Der Kreisvorstand ist der Kreisdelegiertenversammlung und der Kreismitgliederversammlung
330 verantwortlich und erstattet ihnen Bericht. Die Kreisvorstandsmitglieder berichten der
331 Kreismitgliederversammlung persönlich über ihre Tätigkeiten.

332 **§ 23 Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter**

- 333 (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach außen und ist für die politischen und
334 organisatorischen Richtlinien verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der
335 Kreismitgliederversammlung, der Kreisdelegiertenversammlung und des Kreisvorstands aus.
- 336 (2) Der Kreisvorsitzende kann sich über Mitgliederangelegenheiten der Mitglieder seines
337 Kreisverbands informieren. Stellvertretende Kreisvorsitzende können sich über
338 Mitgliederangelegenheiten der Mitglieder ihres Kreisverbands informieren, soweit eine
339 schriftliche Einwilligung des Kreisvorsitzenden vorliegt.
- 340 (3) Einer der stellvertretenden Kreisvorsitzenden kann vom Kreisvorsitzenden als amtierender
341 Kreisvorsitzender eingesetzt werden. Die Einsetzung muss schriftlich erfolgen. Die Rechte des
342 Kreisvorsitzenden bleiben unberührt.

343 **§ 24 Die Kreisdelegiertenversammlung (KDV)**

- 344 (1) Die KDV trifft alle grundsätzlichen politischen Entscheidungen des Kreisverbands. Sie ist Träger
345 der politischen Willensbildung. Sie unterbreitet der LDV und den Gremien des CDU-
346 Kreisverbands politische Anregungen und schlägt ihnen Kandidaten für Wahlen vor, ohne das
347 Vorschlagsrecht anderer einzuschränken.
- 348 (2) Die KDV besteht aus den Landes- und Kreisdelegierten der Ortsverbände des Kreisverbands, den
349 Ortsvorsitzenden des Kreisverbands und den Mitgliedern des Landesvorstands, die dem
350 Kreisverband angehören. Die Landes- und Kreisdelegierten können sich durch Ersatzdelegierte
351 vertreten lassen. Mitglieder des Kreisvorstands, die nicht Kreis- oder Landesdelegierte sind,
352 nehmen beratend an den Sitzungen der KDV teil.
- 353 (3) Die Anzahl der Kreisdelegierten eines Ortsverbands entspricht der Hälfte der Anzahl der
354 Landesdelegierten (§ 14 Absatz 3) dieses Ortsverbands. Resultierende Kommazahlen werden auf
355 die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.
- 356 (4) Die Mitglieder der KDV können aus ihrer Mitte einen Sprecher der KDV und bis zu zwei
357 Stellvertreter wählen (KDV-Präsidium). Mitglieder des Kreisvorstands können nicht in das KDV-
358 Präsidium gewählt werden.
- 359 (5) Das KDV-Präsidium beruft die Sitzungen der KDV ein. Soweit die KDV kein KDV-Präsidium
360 eingesetzt hat, beruft der Kreisvorsitzende die Sitzungen der KDV ein.
- 361 (6) Die KDV kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für den Inhalt dieser Geschäftsordnung gilt
362 § 14 Absatz 6 entsprechend. Gibt sich die KDV keine Geschäftsordnung, findet die
363 Geschäftsordnung der LDV entsprechende Anwendung.

364 **§ 25 Die Kreismitgliederversammlung (KMV)**

- 365 (1) Die KMV ist das oberste Organ eines Kreisverbands. Ihr gehören alle wahlberechtigten Mitglieder
366 (§ 34 Absatz 1) des Kreisverbands an.
- 367 (2) Die KMV wählt
368 1. den Kreisvorsitzenden,
369 2. bis zu drei stellvertretender Kreisvorsitzende, und
370 3. eine beliebige Anzahl von Beisitzern im Kreisvorstand.
- 371 (3) Die KMV wird durch das KDV-Präsidium oder, wenn ein solches nicht gewählt ist, durch den
372 Kreisvorsitzenden geleitet. Für ihren Ablauf gilt die Geschäftsordnung der KDV oder, wenn eine
373 solche nicht beschlossen ist, die Geschäftsordnung der LDV entsprechend.

374 **§ 26 Kreisverbände ohne Ortsstruktur**

- 375 (1) Die Kreisverbände müssen sich nicht in Ortsverbände untergliedern.
- 376 (2) Für Kreisverbände ohne Ortsstruktur tritt an die Stelle der Kreisdelegiertenversammlung die
377 Kreismitgliederversammlung. Die Landesdelegierten eines Kreisverbands ohne Ortsstruktur
378 werden durch die Kreismitgliederversammlung gewählt. Für sie gilt § 33 entsprechend.

379 **Untertitel 3: Die Ortsverbandsebene**

380 **§ 27 Mindestgröße von Ortsverbänden**

381 Ein Ortsverband besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, die nach Maßgabe des § 34 Absatz 1
382 wahlberechtigt sind.

383 **§ 28 Gründung von Ortsverbänden**

- 384 (1) Die Gründung neuer Ortsverbände erfolgt durch
385 1. die Teilung eines Ortsverbands, oder
386 2. die Untergliederung eines Kreisverbands ohne Ortsstruktur in mindestens zwei
387 Ortsverbände.
- 388 (2) Die Gründung neuer Ortsverbände nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt, wenn
389 1. die Ortsverbandsmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln
390 der abgegebenen Stimmen einen Teilungsbeschluss fasst,

- 391 2. der Ortsvorstand oder mindestens fünf wahlberechtigte Mitglieder des Ortsverbands die
392 Teilung beim Landesvorstand beantragen,
393 3. der Landesgeschäftsstelle mindestens 15 durch die Ortsverbandsgründung bedingte Eintritts-
394 oder Umtrittserklärungen für den zu gründenden Ortsverband vorliegen,
395 4. der zu teilende Ortsverband auch nach Abzug der Umtrittserklärungen nach Nummer 3
396 mindestens 15 Mitglieder hat, und
397 5. der Landesvorstand der Teilung zustimmt.
398 (3) Für die Gründung neuer Ortsverbände nach Absatz 1 Nummer 2 gilt Absatz 2 entsprechend.
399 (4) Die Abstimmung nach Absatz 2 Nummer 1 muss geheim auf einer außerordentlichen Sitzung
400 erfolgen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Fassung des Teilungsbeschlusses bzw.
401 Untergliederungsbeschlusses ist. Im Übrigen gilt für diese Sitzung die Wahlordnung.
402 (5) Durch die Teilung oder Untergliederung werden diejenigen Mitglieder zu Mitgliedern eines
403 neuentstandenen Ortsverbands, die ihren Ein- oder Umtritt in diesen Ortsverband gegenüber
404 der Landesgeschäftsstelle erklärt haben.

405 **§ 29 Zusammenlegung von Ortsverbänden**

- 406 (1) Die Zusammenlegung mehrerer Ortsverbände erfolgt durch
407 1. Zusammenlegungsbeschlüsse mehrerer Ortsmitgliederversammlungen, oder
408 2. einen Zusammenlegungsbeschluss des Landesvorstands.
409 (2) Die Zusammenlegung mehrerer Ortsverbände nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt, wenn
410 1. mehrere Ortsmitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der
411 abgegebenen Stimmen einen Zusammenlegungsbeschluss fassen, und
412 2. der Landesvorstand der Zusammenlegung zustimmt.
413 Für die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlungen gilt § 28 Absatz 4 entsprechend.
414 (3) Die Zusammenlegung mehrerer Ortsverbände nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt, wenn
415 mindestens ein Ortsverband die Ortsverbandsmindestgröße (§ 27) unterschreitet. Der
416 Landesvorstand bestimmt nach Rücksprache mit dem Kreisvorstand, mit welchem der
417 angrenzenden Ortsverbände der betroffene Ortsverband zusammengelegt wird.
418 (4) Führt die Zusammenlegung von Ortsverbänden dazu, dass in einem Kreisverband nur noch ein
419 Ortsverband bestünde, wird der Kreisverband zum Kreisverband ohne Ortstruktur (§ 26).

420 **§ 30 Der Ortsvorstand**

- 421 (1) Der Ortsvorstand leitet den Ortsverband. Er trägt die Verantwortung für alle
422 Ortsverbandsangelegenheiten, insbesondere die Neumitgliederwerbung.
423 (2) Der Ortsvorstand besteht aus dem Ortsvorsitzenden und den stellvertretenden
424 Ortsvorsitzenden.
425 (3) Der Ortsvorstand tritt auf Einladung des Ortsvorsitzenden zusammen. Die Einladung soll sieben
426 Tage vor dem Sitzungstermin per Email versendet werden. Werden Ladungsfrist oder
427 Ladungsform nicht gewahrt, kann bei der betroffenen Sitzung nur über solche Gegenstände
428 beschlossen werden, die keinen Aufschub zulassen.
429 (4) Auf Verlangen eines stellvertretenden Ortsvorsitzenden hat der Ortsvorsitzende den
430 Ortsvorstand unverzüglich einzuberufen.
431 (5) Der Ortsvorstand ist der Ortsmitgliederversammlung verantwortlich und erstattet ihr Bericht.

432 **§ 31 Der Ortssvorsitzende und die stellvertretenden Ortssvorsitzenden**

- 433 (1) Der Bezirksvorsitzende vertritt den Ortssverband nach außen und ist für die politischen und
434 organisatorischen Richtlinien verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der
435 Ortssmitgliederversammlung und des Ortsvorstands aus.
436 (2) Der Ortssvorsitzende hat das Recht, sich über Mitgliederangelegenheiten der Mitglieder seines
437 Ortssverbands zu informieren. Stellvertretende Ortssvorsitzende können sich über
438 Mitgliederangelegenheiten ihres Ortssverbands informieren, soweit eine schriftliche Einwilligung
439 des Ortssvorsitzenden vorliegt.
440 (3) Der Ortssvorsitzende kann der Aufnahme eines Mitglieds in seinen Ortssverband widersprechen.
441 Dies gilt nicht, wenn das Mitglied in diesem Ortssverband wohnt, zur Schule geht, studiert oder

442 arbeitet. Der Widerspruch muss innerhalb von zehn Tagen nach dem Zugang der
443 Neumitgliedermeldung beim Ortssvorsitzenden schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle
444 eingereicht werden.

445 (4) Einer der stellvertretenden Ortssvorsitzenden kann vom Ortssvorsitzenden als amtierender
446 Ortssvorsitzender eingesetzt werden. Die Einsetzung muss schriftlich erfolgen. Die Rechte des
447 Ortssvorsitzenden bleiben unberührt.

448 **§ 32 Die Ortssmitgliederversammlung (BMV)**

449 (1) Die BMV ist das oberste Organ eines Ortssverbands. Ihr gehören alle wahlberechtigten
450 Mitglieder (§ 34 Absatz 1) des Ortssverbands an.

451 (2) Die BMV wählt

452 1. den Ortssvorsitzenden,

453 2. bis zu drei stellvertretende Ortssvorsitzende,

454 3. die sich aus § 14 Absatz 3 ergebende Anzahl von Landesdelegierten,

455 4. die sich aus § 24 Absatz 3 ergebende Anzahl von Kreisdelegierten, und

456 5. eine beliebige Anzahl von Ersatzdelegierten für die Kreisdelegiertenversammlung und die
457 Landesdelegiertenversammlung.

458 (3) Für Einladung und Ablauf der BMV gilt die Wahlordnung (§§ 34 bis 44).

459 **§ 33 Die Delegierten für die LDV und die KDV**

460 (1) Die LDV- und KDV-Delegierten repräsentieren ihren Ortssverband in LDV und KDV.

461 (2) Wechselt ein LDV- oder KDV-Delegierter den Ortssverband, verliert er sein Mandat.

462 **Titel III: Wahlordnung**

463 **Untertitel 1: Modalitäten der Wahlen**

464 **§ 34 Wahlrecht**

465 (1) Für die Ämter innerhalb der Verbände der JU Hamburg ist wahlberechtigt (Stimmrecht) und
466 wählbar:

467 1. bei turnusmäßigen Wahlen (§ 36 Absatz 1), wer dem Verband, in dem die Wahl stattfindet,
468 zum Beitrittsstichtag (30. November, der den turnusmäßigen Wahlen vorausgeht) angehört
469 und die bis zum Beitragsstichtag (erster Werktag im Februar) fälligen Beiträge (§ 46) bezahlt
470 hat, und

471 2. bei außerordentlichen Neuwahlen (§ 36 Absatz 2), wer dem Verband, in dem die Wahl
472 stattfindet, am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten angehört und die bis zum Tag der
473 Wahl fälligen Beiträge (§ 46) bezahlt hat.

474 (2) Ämter innerhalb der Verbände der JU Hamburg sind alle Stellungen, in denen einem Mitglied
475 durch eine Wahl Rechte und Pflichten übertragen werden.

476 (3) Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Bestehen Zweifel an der Identität
477 eines Mitglieds, darf es sein Stimmrecht erst ausüben, nachdem es sich gegenüber dem
478 Wahlleiter ausgewiesen hat.

479 **§ 35 Amtszeit**

480 (1) Die Amtszeit beginnt mit dem Ende des Wahlaktes, durch den der Gewählte das Amt übertragen
481 bekommt.

482 (2) Die Amtszeit endet regelmäßig mit der turnusmäßigen Neuwahl, spätestens jedoch mit dem
483 Ablauf der Frist für die nächsten turnusmäßigen Wahlen (§ 36 Absatz 1).

484 (3) Die Amtszeit endet außerordentlich

485 1. mit der Abwahl des Amtsinhabers nach Absatz 4, oder

486 2. mit der Amtsniederlegung nach Absatz 5.

487 (4) Ein Amtsinhaber wird dadurch abgewählt, dass

- 488 1. mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf
489 Abwahl einreichen,
490 2. der Beschluss über eine Abwahl einziger Tagesordnungspunkt auf einer außerordentlichen
491 Sitzung des wählenden Gremiums ist, die nach Maßgabe der Wahlordnung durchgeführt
492 wird, und
493 3. bei dieser außerordentlichen Sitzung mindestens zwei Drittel der anwesenden
494 wahlberechtigten Mitglieder der Abwahl zustimmen.
495 (5) Die Amtsniederlegung ist vom Amtsinhaber schriftlich gegenüber der Landesgeschäftsstelle zu
496 erklären. Die Landesgeschäftsstelle setzt den Vorstand des jeweiligen Verbands unverzüglich
497 von der Amtsniederlegung in Kenntnis.

498 **§ 36 Wahlperiode**

- 499 (1) Die turnusmäßigen Wahlen sind in ungeraden Jahren nach folgendem Zeitplan durchzuführen:
500 1. Die turnusmäßigen Ortswahlen müssen bis zum ersten Freitag im März abgeschlossen sein.
501 2. Die turnusmäßigen Kreiswahlen müssen nach Abschluss der Ortswahlen stattfinden und bis
502 zum dritten Freitag im März abgeschlossen sein.
503 3. Die turnusmäßigen Wahlen auf Landesebene dürfen frühestens zehn Tage nach Abschluss
504 der turnusmäßigen Kreiswahlen stattfinden und müssen bis zum 30. April durchgeführt
505 worden sein.
506 (2) Endet eine Amtszeit nach § 35 Absatz 3 außerordentlich, sind innerhalb von vier Wochen
507 unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.
508 (3) Werden Wahlen in einem Verband der JU Hamburg nicht innerhalb der in Absatz 1 und 2
509 spezifizierten Zeiträume durchgeführt, hat der Vorstand der nächsthöheren Verbandsebene die
510 Einladung zur Wahlen zu veranlassen und diese durchzuführen (Notgeschäftsführung). Nimmt
511 der Kreisvorstand eine auf Ortssebene notwendig gewordene Notgeschäftsführung nicht binnen
512 vier Wochen wahr, hat der Landesvorstand die Notgeschäftsführung wahrzunehmen; wird auf
513 Landesebene die Notgeschäftsführung notwendig, nehmen die Kreisvorsitzenden gemeinsam
514 die Notgeschäftsführung wahr.
515 (4) Delegierte zum Deutschlandtag werden nach dem Stichtag für die Berechnung der
516 Delegiertenzahl in der Geschäftsordnung der Jungen Union Deutschlands (letzter Tag des dritten
517 Monats vor dem Deutschlandtag) für ein Jahr gewählt. Delegierte zum Deutschlandrat werden
518 auf einer LDV, die am Tag eines Hamburgtags stattfindet, für zwei Jahre gewählt.

519 **Untertitel 2: Durchführung der Wahlen**

520 **§ 37 Zeitplan**

- 521 (1) Zur Vorbereitung der turnusmäßigen Wahlen erstellt der Landesvorstand bis zum
522 Beitrittsstichtag einen Zeitplan, in dem aufgeführt sind:
523 1. der Beitrittsstichtag (30. November, der den turnusmäßigen Wahlen vorausgeht),
524 2. der Beitragsstichtag (erster Werktag im Februar),
525 3. die Sitzung des Mitgliedschaftsausschusses nach § 16 Absatz 1 Nummer 2,
526 4. die Sitzung des Landesvorstands nach § 14 Absatz 3,
527 5. die Zeitrahmen für die Ortsverbands- und Kreiswahlen, und
528 6. der Zeitpunkt der Wahlen auf Landesebene.
529 (2) Der Zeitplan ist unverzüglich per Email an die Kreis- und Ortssvorsitzenden zu versenden.

530 **§ 38 Einladungen**

- 531 (1) Einladungen zu Wahlen müssen die zu wählenden Ämter erkennen lassen. Ort und Zeit von
532 Wahlen sind so zu wählen, dass möglichst vielen wahlberechtigten Mitgliedern die Teilnahme
533 ermöglicht wird.
534 (2) Einladungen zu Wahlen müssen mindestens 14 Tage vor dem Wahltag per Post versendet
535 werden. Sie dürfen frühestens vier Wochen vor dem Wahltag zugehen.
536 (3) Einladungen zu Wahlen versendet die Landesgeschäftsstelle.

537 **§ 39 Wahlleiter**

- 538 (1) Wahlen des Vorsitzenden eines Verbands der JU Hamburg müssen von einem ordentlichen, bei
539 dem Wahlgang nicht stimmberechtigten Mitglied des Landesvorstands oder des LDV-Präsidiums
540 geleitet werden.
541 (2) Wahlen auf Landesebene werden vom LDV-Präsidium geleitet.

542 **§ 40 Quoren**

- 543 (1) Wahlen auf Ortsverbands- oder Kreisebene bedürfen der Anwesenheit von mindestens fünf
544 wahlberechtigten Mitgliedern.
545 (2) Wahlen auf Landesebene bedürfen der Anwesenheit von mindestens 10 % der wahlberechtigten
546 Mitglieder.
547 (3) Werden die Quoren nach Absatz 1 und 2 nicht erreicht, ist die Wahl vom Wahlleiter (§ 39)
548 abzubrechen und innerhalb von sechs Wochen eine neue Wahl durchzuführen.

549 **§ 41 Abstimmungen**

- 550 (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer, schriftlicher Einzelabstimmung; eine Aussprache zur
551 Person findet nicht statt. Stimmzettel ohne eindeutige Willenserklärung sind ungültig.
552 Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
553 (2) Wahlen können auch offen durch Handzeichen erfolgen, soweit es für jedes zu wählende Amt
554 nur einen Wahlvorschlag gibt und kein wahlberechtigtes Mitglied dagegen Widerspruch erhebt.
555 Dies gilt nicht bei Wahlen für Vorstands- und Präsidiumsämter auf allen Verbandsebenen sowie
556 bei Wahlen der Deutschlandtags-, Deutschlandrats-, Landes- und Kreisdelegierten.
557 (3) Über gleichrangige Ämter kann in einem Wahlgang schriftlich in der Weise abgestimmt werden,
558 dass jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen hat, wie Ämter zu wählen sind, wobei nur
559 vorgeschlagene Kandidaten gewählt werden können. Die Stimmen sind auf verschiedene
560 Kandidaten zu verteilen, wobei mindestens ein Drittel der Kandidaten zu wählen ist;
561 Stimmzettel, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind ungültig.
562 (4) Vorgefertigte Stimmzettel dürfen nur dann benutzt werden, wenn sie sämtliche
563 Kandidatenvorschläge in alphabetischer Reihenfolge und gleicher Schriftart und Schriftgröße
564 aufführen.

565 **§ 42 Mehrheiten**

- 566 (1) In Einzelabstimmung ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen
567 Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat die notwendige Anzahl der Stimmen, so erfolgt
568 eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist
569 die Abstimmung zu wiederholen; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Bei
570 den Wahlen der Vorsitzenden wird die Abstimmung so lange wiederholt, bis einer der
571 Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
572 (2) In Sammelabstimmung sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten abgegebenen,
573 gültigen Stimmen erhalten und zugleich mehr als die Hälfte dieser Stimmen auf sich vereinen.
574 Werden bei einem Wahlgang weniger Kandidaten gewählt als Ämter vorhanden sind, findet ein
575 weiterer Wahlgang statt, zu dem weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können.
576 (3) Frauen sollen an Ämtern in der JU Hamburg ab Kreisebene aufwärts zu mindestens einem Drittel
577 beteiligt sein (Frauenquorum). Wird bei Sammelabstimmungen zu Ämtern ab Kreisebene
578 aufwärts im ersten Wahlgang das Frauenquorum nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es
579 ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatenvorschläge gemacht werden
580 können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig. Das
581 Frauenquorum bleibt nur solange gültig, wie eine inhaltlich gleichlautende Bestimmung im
582 Statut der CDU Deutschlands vorgesehen ist.

583 **§ 43 Protokoll**

- 584 (1) Über jede Wahl ist ein Protokoll zu führen, das vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

585 (2) Die Protokolle werden für die Dauer von fünf Jahren von der Landesgeschäftsstelle aufbewahrt.
586 Die bei den Wahlen verwendeten Stimmzettel werden von der Landesgeschäftsstelle für sechs
587 Monate aufbewahrt.

588 **§ 44 Anfechtung**

589 (1) Wahlen sind anfechtbar, wenn im Zusammenhang mit ihrer Durchführung gegen die Satzung
590 verstoßen wurde.
591 (2) Die Anfechtung von Wahlen muss innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl schriftlich der
592 Landesgeschäftsstelle zugehen. Sie muss die Tatsachen bezeichnen, auf denen die Anfechtung
593 beruht.
594 (3) Über die Anfechtung von Wahlen auf Orts- und Kreisebene entscheidet der Landesvorstand
595 unter Hinzuziehung des Landesjustitiars; gegen die Entscheidung des Landesvorstands können
596 die Betroffenen innerhalb von zwei Wochen das Schiedsgericht anrufen. Über die Anfechtung
597 von Wahlen auf Landesebene befindet das Schiedsgericht.
598 (4) Wirksam angefochtene Wahlen sind nichtig. Ist die Entscheidung über die Anfechtung
599 rechtskräftig, sind innerhalb von sechs Wochen Neuwahlen durchzuführen. Bis zu den
600 Neuwahlen bleiben die in der angefochtenen Wahl Gewählten geschäftsführend im Amt.
601 Zwischen Rechtskraft der Entscheidung und Neuwahlen gilt § 36 Absatz 3 entsprechend.

602 **Titel IV: Finanzordnung**

603 **§ 45 Einnahmen**

604 Die finanziellen Mittel der JU Hamburg werden aufgebracht durch

- 605 1. Mitgliedsbeiträge (§ 46),
- 606 2. Spenden, und
- 607 3. sonstige Einnahmen.

608 **§ 46 Mitgliedsbeiträge**

609 (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag der JU Hamburg beträgt
610 1. für 14-18-jährige Mitglieder 10 €,
611 2. für 19-21-jährige Mitglieder 20 €, und
612 3. für Mitglieder ab 22 Jahren 30 €.
613 (2) Im Jahr des Beitritts zahlen Mitglieder, die im ersten Quartal beigetreten sind, 75 %, Mitglieder,
614 die im zweiten Quartal beigetreten sind, 50 %, Mitglieder, die im dritten Quartal beigetreten
615 sind, 25 % und Mitglieder, die im vierten Quartal beigetreten sind, 0 % des Beitrags. Der im Jahr
616 des Beitritts zu entrichtende Beitrag ist am Tage des Beitritts fällig.
617 (3) Jedes Mitglied hat seinen Beitrag grundsätzlich höchstpersönlich zu entrichten. Der Beitrag kann
618 von Verwandten (§ 1589 BGB) oder gesetzlichen Vertretern des beitragspflichtigen Mitglieds
619 entrichtet werden, sofern sich die Zahlung dem Mitglied eindeutig zuordnen lässt.
620 (4) Der Beitrag ist vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus
621 fällig; der Rechnungsausgang erfolgt bis zum zweiten Freitag im Dezember.
622 (5) Der Mitgliedsbeitrag ist gezahlt, wenn eine Person nach Absatz 3 bis zum Fälligkeitszeitpunkt
623 1. ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat für ein hinreichend gedecktes Konto erteilt hat,
624 2. in der Landesgeschäftsstelle oder einem Vertreter der JU Hamburg gegenüber gezahlt und
625 die Quittung eigenhändig gegengezeichnet hat, oder
626 3. den geschuldeten Betrag überwiesen hat.

627 **§ 47 Haushaltsplan**

628 (1) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der JU Hamburg für
629 ein Kalenderjahr. Er wird in der letzten Sitzung der LDV eines Kalenderjahres für das
630 nachfolgende Kalenderjahr beschlossen.

- 631 (2) Der Landesschatzmeister legt im dritten Quartal jedes Kalenderjahres dem Landesvorstand einen
632 Haushaltsentwurf für das nächste Kalenderjahr zum Beschluss vor, der nach dem
633 Vorstandsbeschluss unverzüglich der LDV zugeleitet wird.
634 (3) Der geschäftsführende Landesvorstand beschließt nach seiner Wahl unverzüglich
635 Vergaberichtlinien, die bei allen Ausgaben zu berücksichtigen sind.

636 **§ 48 Haushaltsführung**

- 637 (1) Sämtliche Mittel der JU Hamburg werden in der Landesgeschäftsstelle verwaltet. Der
638 Landesgeschäftsführer verfügt im Rahmen der einzelnen Ansätze des genehmigten
639 Haushaltsplans über die Mittel.
640 (2) Werden die Ausgaben im Rahmen der einzelnen Ansätze überschritten (Titelüberschreitung), so
641 sind eingegangene Verpflichtungen zu begleichen, soweit dadurch die Ausgeglichenheit des
642 Gesamthaushalts nicht gefährdet wird. Gefährdet die Titelüberschreitung die Ausgeglichenheit
643 des Gesamthaushalts, so hat vor jeder weiteren Verpflichtung die LDV einen vom
644 Landesvorstand beschlossenen Nachtragshaushalt zu beschließen.
645 (3) Liegt kein genehmigter Haushaltsplan vor (Nothaushalt), so kann der Landesverband keine
646 Ausgaben tätigen. Ausgenommen ist die Begleichung von laufenden Verpflichtungen, die vor
647 Eintritt des Nothaushalts eingegangen wurden und nicht im Zusammenhang mit
648 mitgliederschaftlichen Angelegenheiten stehen.

649 **Titel V: Übergangs- und Schlussvorschriften**

650 **§ 49 Satzungsänderungen und Strukturveränderungen des Landesverbands**

- 651 (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der
652 abgegebenen Stimmen einer LDV, die am Tag eines Hamburgtags stattfindet. Anträge auf
653 Änderung der Satzung müssen mindestens vier Wochen vorher per Email mit der Einladung zur
654 Sitzung an die Mitglieder der LDV versendet werden.
655 (2) Der Beschluss zur Auflösung des Landesverbands oder zur Verschmelzung des Landesverbands
656 mit anderen Landesverbänden bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der
657 LMV. Der Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschluss muss einziger Tagesordnungspunkt der
658 LMV sein, zu der mindestens vier Wochen vorher per Post und per Email einzuladen ist.

659 **§ 50 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- 660 (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die LDV in Kraft und ersetzt die
661 Satzung vom **10.11.2014** in ihrer Fassung vom 25.03.2013.
662 (2) Die Regelungen über die Größe und die Zusammensetzung der Organe der JU Hamburg treten in
663 Kraft mit der jeweils nächsten turnusmäßigen Wahl.
664

665 Beschlossen von der LDV am **12.04.2014**.

666

667 JU Hamburg

668 **Geschäftsordnung der Landesdelegiertenversammlung (LDV)**

669 **§ 1 Einberufung der LDV**

- 670 (1) Die LDV tritt auf Einladung des Sprechers zusammen. Die Einladung muss nach der Sitzung des
671 Präsidiums nach § 3 Absatz 4 und mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin per Email
672 versendet werden und die bis dahin vorliegenden inhaltlichen Anträge als Anlage enthalten.
673 Nach § 6 nicht zugelassene Anträge werden nicht verschickt.
- 674 (2) Soll bei einer Sitzung der LDV eine Wahl stattfinden, gilt die Wahlordnung der JU Hamburg (§§ 34
675 bis 44 der Satzung).
- 676 (3) Das Präsidium der LDV muss die LDV einberufen, wenn der Landesvorsitzende, der
677 Landesvorstand oder 20 % der Mitglieder der LDV dies verlangen.

678 **§ 2 Beschlussfähigkeit der LDV**

- 679 (1) Die LDV ist beschlussunfähig, wenn
680 1. die Einberufungsvorschriften des § 1 Absatz 1 und 2 nicht eingehalten wurden, oder
681 2. der Sprecher die Beschlussunfähigkeit der LDV feststellt.
- 682 (2) Der Sprecher hat die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festzustellen, wenn weniger als 20 % der
683 Mitglieder der LDV anwesend sind.
- 684 (3) Ist die Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 durch den Sprecher festgestellt worden,
685 muss innerhalb von drei Wochen eine weitere LDV stattfinden.
- 686 (4) Die nach Absatz 3 einberufene LDV ist nur dann beschlussunfähig, wenn die
687 Einberufungsvorschriften nach § 1 Absatz 1 und 2 dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten
688 wurden oder wenn mindestens 50 % der bei Beginn der Sitzung anwesenden Mitglieder der LDV
689 die Sitzung verlassen haben.

690 **§ 3 Präsidium**

- 691 (1) Das Präsidium (§ 14 Absatz 5 der Satzung) leitet die Sitzungen der LDV. Bei Verhinderung des
692 Sprechers und seiner Stellvertreter wird die Sitzung durch das an Lebensjahren älteste
693 anwesende Mitglied der LDV geleitet, das nicht Mitglied des Landesvorstands ist.
- 694 (2) Der Sprecher vertritt die LDV gegenüber allen Organen des Landesverbands und beobachtet die
695 Durchführung ihrer Beschlüsse.
- 696 (3) Mitglieder des Präsidiums können sich nicht an der inhaltlichen Diskussion der LDV beteiligen, es
697 sei denn, dass sie die Sitzungsleitung abgeben und sich in das Plenum begeben, bevor der
698 entsprechende Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.
- 699 (4) Das Präsidium bereitet die Sitzungen der LDV vor. Es kommt innerhalb von drei Tagen nach
700 Ablauf der Antragsfrist für eine LDV zusammen, um über die Zulassung von Anträgen nach § 6 zu
701 entscheiden.
- 702 (5) Das Präsidium trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
703 Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme
704 des Sprechers doppelt.

705 **§ 4 Durchführung der Sitzung**

- 706 (1) Der Sprecher stellt die Tagesordnung für die Sitzung der LDV auf. Die Tagesordnung kann durch
707 Beschluss der LDV geändert werden. Berichte, Befragungen, Aktuelle Stunde und Wahlen
708 müssen vor der Beratung und Beschlussfassung von Sachanträgen stattfinden.
- 709 (2) Nach den Berichten und Befragungen findet eine Aktuelle Stunde statt, wenn 10 % der
710 anwesenden Delegierten dies verlangen. Der Umfang der Aktuellen Stunde ist auf 30 Minuten
711 begrenzt.
- 712 (3) Die Sitzungen der LDV sind öffentlich. Durch Beschluss der LDV kann die Öffentlichkeit
713 ausgeschlossen werden. Die Beratung über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt
714 in nicht öffentlicher Sitzung. Mitglieder der JU Hamburg können nicht von der Sitzung
715 ausgeschlossen werden; § 4 Absatz 7 bleibt unberührt.
- 716 (4) Eine Sitzung der LDV soll bis 22 Uhr beendet werden. Ist dieser Zeitpunkt erreicht, so wird der
717 zuletzt aufgerufene Tagesordnungspunkt unverzüglich zur Abstimmung gestellt, sofern nicht die

- 718 LDV unverzüglich dessen Vertragung beschließt. Ist die Tagesordnung danach nicht erledigt, so
719 bestimmt das Präsidium einen neuen Sitzungstermin.
- 720 (5) Mitglieder der LDV, die zum Gegenstand der Beratung sprechen wollen, melden sich beim
721 Sprecher zu Wort. Der Sprecher ruft die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Dem
722 Antragsteller ist auf Wunsch als erstem Redner das Wort zu erteilen; dem Landesvorsitzenden
723 und den stellvertretenden Landesvorsitzenden soll vorrangig das Wort erteilt werden.
- 724 (6) Jedes Mitglied der LDV kann sich je Tagesordnungspunkt bis zu zweimal das Wort erteilen lassen.
725 Jedes Mitglied der LDV darf je Tagesordnungspunkt bis zu zwei Zwischenfragen stellen; eine
726 Zwischenfrage kann nur zur Klärung einer Verständnisfrage gestellt werden.
- 727 (7) Das Präsidium übt das Hausrecht aus. Das Präsidium kann Redner, die vom Beratungsgegenstand
728 abschweifen, auffordern, sich nur zum Beratungsgegenstand zu äußern. Ist der Redner dreimal
729 während eines Redebeitrags nach Satz 1 ermahnt worden, entzieht ihm das Präsidium das Wort;
730 der Redner kann in derselben Sache nicht erneut das Wort erhalten. Das Präsidium kann
731 Mitglieder der LDV zur Ordnung rufen; ist ein Delegierter dreimal während einer Sitzung zur
732 Ordnung gerufen worden, schließt ihn das Präsidium von der Sitzung aus. Das Präsidium kann ein
733 Mitglied der LDV, das die Ordnung gröblich verletzt hat, von der Teilnahme an weiteren
734 Sitzungen ausschließen. Gegen eine Wortentziehung nach Satz 2, einen Ordnungsruf nach Satz 3
735 Halbsatz 1 und einen Ausschluss nach Satz 3 Halbsatz 2 oder Satz 4 kann das betroffene Mitglied
736 sofort Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet die LDV ohne Aussprache.
- 737 (8) Über jede Sitzung der LDV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sprecher zu unterzeichnen ist.
738 Das Protokoll muss enthalten:
- 739 1. Zeit und Ort der Sitzung,
 - 740 2. die Namen der anwesenden Mitglieder der LDV,
 - 741 3. die Tagesordnung und deren Erledigung,
 - 742 4. die Namen der Redner,
 - 743 5. die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse,
 - 744 6. die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen, und
 - 745 7. die vom Sprecher getroffenen Ordnungsmaßnahmen.
- 746 (9) Das Protokoll wird mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung an alle Mitglieder der LDV per
747 Email versendet.

748 § 5 Berichte und Anfragen

- 749 (1) Der Landesvorstand berichtet der LDV über seine Tätigkeiten. Die Gesamtdauer der Berichte soll
750 20 Minuten nicht übersteigen.
- 751 (2) Zu Beginn einer Sitzung können Anfragen an den Landesvorstand gerichtet werden. Die
752 Beantwortung einer Anfrage soll sofort erfolgen; sie muss sofort erfolgen, wenn die Anfrage dem
753 Landesvorstand mindestens drei Tage vor der Sitzung zugegangen ist. Für die Wahrung der Frist
754 genügt der Zugang der Anfrage beim Landesvorsitzenden. Der Sprecher kann dem Fragesteller
755 Zusatzfragen gestatten. Auf Verlangen von 25 % der anwesenden Mitglieder der LDV hat eine
756 Besprechung der Anfrage stattzufinden. Für die Redezeit gilt § 7 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass
757 die Redezeit höchstens 5 Minuten beträgt.

758 § 6 Inhaltliche Anträge

- 759 (1) Anträge sind dem Präsidium und der Landesgeschäftsstelle mindestens 21 Tage vor der Sitzung
760 der LDV per Email zuzusenden. Antragsberechtigt sind mindestens drei Mitglieder der LDV, die
761 Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitskreise und der Landesvorstand.
- 762 (2) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge werden bei der Sitzung der LDV nicht behandelt, es sei
763 denn, sie sind eilbedürftig und wurden bis zur Feststellung der Tagesordnung eingebracht
764 (Tischvorlagen). Ein Antrag ist eilbedürftig, wenn die ihm zugrundeliegenden Tatsachen erst nach
765 der Frist gemäß Absatz 1 bekannt wurden und der Antragszweck bei einem Beschluss auf einer
766 folgenden Sitzung der LDV nicht mehr erreicht werden könnte. Die Eilbedürftigkeit ist schriftlich
767 zu begründen.

- 768 (3) Über die Behandlung von nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen entscheidet das Präsidium.
769 Gegen die Entscheidung des Präsidiums über die Behandlung kann der Antragsteller unverzüglich
770 Widerspruch erheben. Erhebt der Antragsteller Widerspruch, beschließt die LDV ohne
771 Aussprache über die Behandlung des Antrags. Ein Antrag wird behandelt, wenn zwei Drittel der
772 anwesenden Mitglieder der LDV der Behandlung zustimmen.
- 773 (4) Anträge müssen rechtzeitig und formal richtig eingereicht werden. Nicht rechtzeitig oder formal
774 nicht korrekte Anträge weist das Präsidium vorläufig zurück; die vorläufige Zurückweisung muss
775 dem Antragsteller unverzüglich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Der Antragsteller
776 kann den Antrag überarbeiten und erneut einreichen; diese erneute Einreichung muss
777 spätestens 15 Tage vor der Sitzung der LDV stattfinden. Nach erneuter Einreichung entscheidet
778 das Präsidium bis zur Ladungsfrist nach § 1 Absatz 1 über die endgültige Nichtzulassung des
779 Antrags. Endgültig nicht zugelassene Anträge können nach Absatz 3 Satz 2 bis 4 zur Behandlung
780 zugelassen werden.
- 781 (5) Änderungsanträge während der Sitzung sollen schriftlich eingebracht werden; das Präsidium
782 kann auf die Schriftform verzichten. Änderungsanträge können nur bis zum Abschluss der
783 Aussprache zum betroffenen Antrag (§ 7) gestellt werden.

784 § 7 Aussprache

- 785 (1) Die Redezeit innerhalb einer Aussprache beträgt für jeden Redner zehn Minuten; die LDV kann
786 hiervon Ausnahmen beschließen. Die Redezeit kann in einem Redebeitrag oder zwei
787 Redebeiträgen in Anspruch genommen werden. Ist die Redezeit eines Mitglieds abgelaufen,
788 weist der Sprecher den Redner darauf hin und gibt ihm die Möglichkeit, seine Ausführungen
789 unverzüglich zu beenden. Bittet der Redner um Verlängerung der Redezeit, so entscheidet die
790 LDV ohne Aussprache über diese Bitte. Wird die Bitte abgelehnt, muss der Redner seine
791 Ausführungen sofort beenden.
- 792 (2) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, schließt der Sprecher die
793 Rednerliste. Eine Wiedereröffnung ist nur auf Beschluss der LDV möglich.

794 § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- 795 (1) Geschäftsordnungsanträge haben gegenüber sonstigen Wortmeldungen und Abstimmungen
796 Vorrang. Für Geschäftsordnungsanträge wird das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die
797 Rednerliste erteilt. Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge soll erfolgen, nachdem je
798 einem Redner Gelegenheit gegeben wurde, für und gegen den Antrag zu sprechen.
- 799 (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind
- 800 1. Antrag auf Nichtbefassung,
 - 801 2. Antrag auf Verweis an ein anderes Gremium der JU Hamburg,
 - 802 3. Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - 803 4. Antrag auf Schluss oder Wiedereröffnung der Rednerliste,
 - 804 5. Antrag auf Vertagung, und
 - 805 6. Antrag auf Begrenzung der Redezeit.
- 806 Durch einen Antrag nach Nummer 6 kann die Redezeit nicht auf weniger als drei Minuten pro
807 Mitglied und Tagesordnungspunkt beschränkt werden.
- 808 (3) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern der LDV gestellt werden, die bei dem
809 betroffenen Tagesordnungspunkt keinen Redebeitrag geleistet haben.

810 § 9 Beschlussfassung

- 811 (1) Die Beschlussfassung der LDV erfolgt durch Abstimmung. Der Sprecher stellt die
812 Abstimmungsfragen und eröffnet die Abstimmung. Abstimmungen erfolgen durch
813 Handaufheben.
- 814 (2) Die LDV fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen
815 gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 816 (3) Die LDV kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entscheiden, dass
817 eine Sachentscheidung durch die Landesmitgliederversammlung getroffen werden soll
818 (Urentscheidung).

- 819 (4) Der Sprecher stellt das Ergebnis fest. Ist das Ergebnis einer Abstimmung nach Auffassung des
820 Präsidiums oder von fünf Mitgliedern der LDV zweifelhaft, werden die Stimmen ausgezählt. Über
821 die Form der Auszählung entscheidet der Sprecher.
- 822 (5) Auf Verlangen von 20 % der anwesenden Mitglieder der LDV ist namentlich oder geheim
823 abzustimmen. Das Verlangen muss gestellt werden, bevor der Sprecher die Aussprache beendet
824 hat. Das Verlangen geheimer Abstimmung hat gegenüber dem Verlangen namentlicher
825 Abstimmung Vorrang. Über Anträge zur Geschäftsordnung kann weder namentlich noch geheim
826 abgestimmt werden.
- 827 (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der LDV einzeln aufgerufen und stimmen
828 mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ab. Die Stimmabgabe wird in das Protokoll aufgenommen.
- 829 (7) Bei geheimer Abstimmung erhalten alle Mitglieder der LDV einen Stimmzettel, den sie mit „Ja“,
830 „Nein“ oder „Enthaltung“ beschriften können. Die Stimmzettel werden verdeckt abgegeben und
831 unverzüglich ausgezählt. Der Sprecher bestimmt die Stimmzähler.
- 832 (8) Wahlen werden nach Maßgabe der Satzung (§§ 34 bis 44) durchgeführt.

833 **§ 10 Schlussbestimmungen**

- 834 (1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 12.04.2014 in Kraft.
- 835 (2) Über Auslegungsfragen, die während einer Sitzung der LDV auftreten, entscheidet das Präsidium
836 mit Wirkung für diese Sitzung. Über grundsätzliche Auslegungsfragen dieser Geschäftsordnung
837 entscheidet die LDV, deren Entscheidung das Präsidium für die Zukunft bindet.
- 838 (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der
839 abgegebenen Stimmen einer LDV. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Anträge
840 auf Änderung der Geschäftsordnung müssen abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 mindestens
841 vier Wochen vorher per Email mit der Einladung zur Sitzung an die Mitglieder der LDV versendet
842 werden.